



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung
Vorl.Nr.: V/2006/0527
Datum: 16.11.2006

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	29.11.2006	öffentlich
Rat	11.12.2006	öffentlich

Tagesordnung

38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) - Bröltalstraße;

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
(Empfehlung an den Stadtrat)
2. Feststellungsbeschluss
(Empfehlung an den Stadtrat)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung beschließt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

- 1. Der Abwägung zu den eingegangenen abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt:**

Zu T 1 DB Services Immobilien GmbH

Schreiben vom 18.10.2006

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind die vorgebrachten Anregungen nicht darstellbar und werden daher im parallel laufenden Bebauungsplanänderungsverfahren weitestgehend berücksichtigt.

Die Detailausgestaltung obliegt jedoch den dem Bauleitplanverfahren folgenden Ausführungs- und Genehmigungsplanungen.

Zu T 2 Eisenbahnbundesamt

Schreiben vom 09.10.2006 und vom 08.02.2006

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Die geplante Bahnüberführung wird rechtlich nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz behandelt und ist Inhalt eines noch durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens.

Zu T 3 Rhein-Sieg-Kreis

Schreiben vom 10.10.2006

Den Anregungen zur Anpassung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird nicht gefolgt. Bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurden als Bestand die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes zugrunde gelegt und nicht der tatsächliche Bestand auf den Flächen. Statt Obstwiese wurde daher Verkehrsfläche bzw. Grünfläche mit Gehölzen angesetzt bzw. für den Bilanzierungsbereich 5 versiegelte Flächen gem. MI-Gebiet und strukturreiche Gärten. Die Kartierung des Bestandes diente in erster Linie der Kompensationsflächenplanung, die sich am Verlust der Einheiten vor Ort orientiert. Folgerichtig wurde die Anlage von Obstwiesenflächen als Ausgleich angesetzt. Eine Anpassung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist daher nicht erforderlich. Die sonstigen Anregungen beziehen sich auf die parallel durchgeführte Bebauungsplanänderung und sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht darstellbar.

Zu T 4 Wahnbachtalsperrenverband

Schreiben vom 09.10.2006

Der Anregung wird im Rahmen der parallel durchgeführten Bebauungsplanänderung Rechnung getragen. Eine Eintragung der Grundwassermessstellen auf FNP-Ebene ist angesichts des Maßstabes nicht darstellbar.

Zu T 5 Wehrbereichsverwaltung West

Schreiben vom 12.10.2006

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind die vorgebrachten Anregungen nicht darstellbar. Sie wurden jedoch bereits im parallel verlaufenden Bebauungsplanänderungsverfahren durch Aufnahme eines Hinweises berücksichtigt.

Zu T 6 Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH RSAG

Schreiben vom 11.10.2006

Da auf FNP-Ebene lediglich die überörtlich und örtlich bedeutsamen Hauptverkehrszüge dargestellt werden und keine Erschließungsstraßen, ist die Anregung nicht flächennutzungsplanrelevant und wird im verbindlichen Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

Zu T 7 Deutsche Telekom AG – T-Com

Schreiben vom 06.10.2006

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind die vorgebrachten Anregungen nicht darstellbar und werden daher im parallel verlaufenden Bebauungsplanänderungsverfahren weitestgehend berücksichtigt. Die Detailausgestaltung obliegt jedoch der dem Bauleitplanverfahren folgenden Ausführungs- und Genehmigungsplanungen.

Zu T8 Landesbetrieb Straßenbau

Schreiben vom 9.11.2006 (Eingang 13.11.2006)

Die Stellungnahme bezieht sich inhaltlich auf Regelungen des zugehörigen Bebauungsplanverfahrens und wird dort behandelt.

- 2. Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW Nr. 23, S. 498), werden die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes Hennef (Sieg) – Bröltalstraße und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

Begründung

Öffentliche Auslegung:

Über die Abwägungsvorschläge der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung am 23.08.2006 entschieden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfs einschließlich Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand vom 14.09.2006 bis einschließlich 16.10.2006 statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.09.2006 am Verfahren beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Planverfahren beziehen sich auf Inhalte des verbindlichen Bauleitplans und sind überwiegend nicht flächennutzungsplanrelevant (siehe T1 bis T8). Sie werden daher detailliert im Bebauungsplanverfahren (8. Änderung des BP 01.26) behandelt (s. TOP in gleicher Sitzung). Die Stellungnahmen der Behörden, die keine Anregung oder Bedenken äußerten, sind wie gewohnt aufgelistet.

Stellungnahmen von Bürgern zu diesem Planverfahren wurden im Rahmen der Offenlage nicht vorgebracht.

Anpassung an die Ziele der Landesplanung:

Auf Grund der geänderten Zielsetzung (SO und GE statt GE im Rahmen des frühzeitigen Verfahrens) wurde eine erneute Abfrage gem. § 32 LPIG (Landesplanungsgesetz) erforderlich. Diese Anfrage wurde mit Datum 12.09.06 gestellt. Eine abschließende Verfügung steht aus. Es fand jedoch ein Gespräch bei der Bezirksregierung statt, indem Zweifel an der Standortwahl des geplanten Discounters geäußert wurden, bzw. die Frage gestellt wurde, ob der Standort tatsächlich als integriert betrachtet werden kann.

Um diesen Zweifel auszuräumen, wurde die Begründung zur 38. Flächennutzungsplan redaktionell noch einmal so aufbereitet, dass nun aus Sicht der Verwaltung die Frage der Standortwahl positiv zu werten ist. Der Einzelhandelsstandort soll insbesondere der Nahversorgung des in Realisierung befindlichen Bereiches Hennef Östlicher Stadtrand dienen und zur Vermeidung einer weiteren Erhöhung der Verkehrsbelastung der Frankfurter Straße beitragen. Die geänderte Textpassage ist in der als Anlage beigefügten Begründung gekennzeichnet. Ein zusätzlicher Verfahrensschritt ist nicht erforderlich.

Dem Rat sollte daher der Feststellungsbeschluss empfohlen werden. Sollte die genannte Verfügung bis zum Sitzungstermin des Ausschusses oder des Rates noch eingehen, wird darüber entsprechend informiert.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses €
% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,
Haushaltsstelle: | HAR: €
Lfd. Mittel: € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger
Ausgaben erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art:
Höhe: € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 16.11.2006

Klaus Pipke

Anlagen